

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 34  
35. Jahrgang  
vom 28.10.2021

## Inhaltsangabe

- |       |  |        |   |
|-------|--|--------|---|
| 72/21 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 -<br>Erneute Bekanntmachung der Genehmigung | - 61 - | Bürgermeisterin<br>der Stadt Erfstadt<br>Postfach 2565<br>50359 Erfstadt  |
| 73/21 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 24 -<br>Genehmigung                            | - 61 - | Das Amtsblatt erscheint<br>nach Bedarf und kann beim<br>Herausgeber zum Preis<br>von 15,- € oder kostenlos<br>als Newsletter unter<br><a href="http://www.erfstadt.de">www.erfstadt.de</a><br>abonniert werden. |
| 74/21 | Satzung der VHS Erfstadt vom 28.10.2021  | - 43 - |   |
| 75/21 | Öffentliche Zustellung an Herrn Singh Balkar                                   | - 37 - | Es liegt aus<br><br>im Rathaus Liblar<br>Holzdamm 10  |
| 76/21 | Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche<br>Religionsgesellschaften          | - 32 - | VHS Liblar<br>Bahnhofstr. 7<br><br>Bürgerbüro Lechenich<br>Bonner-Str. 32   |
| 77/21 | Melderegisterauskunft in besonderen Fällen                                     | - 32 - | Stadtbücherei<br>Dienststelle Lechenich<br>Bonner Str. 29   |
| 78/21 | Widerspruch gegen die Datenübermittlung<br>gemäß § 58c Soldatengesetz          | - 32 - | und Dienststelle Liblar<br>Bahnhofstr./Jahnstr.<br><br>Telefonische Anfragen<br>an das Ratsbüro<br>Tel.: (0 22 35) 409-202  |

# Bekanntmachung



Nr. 72/21

## **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Erneute Bekanntmachung der Genehmigung**

Die in den Amtsblättern vom 14.09.2017, 03.09.2020 und 26.11.2020 bekanntgemachte 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, wird nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens hiermit erneut mit Rückwirkung zum 14.09.2017 bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 und – nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens – am 29.06.2021 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Erftstadt, beschlossen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes der Stadt Erftstadt mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert werden. Außerhalb der abgegrenzten Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Erftstadt, in dem vier Konzentrationszonen-Komplexe und eine „Fläche für artenschutz-bezogene Kompensationsmaßnahmen (Feldvögel)“ dargestellt werden.

Lage der Konzentrationszonen:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von vier Konzentrationszonen-Komplexen mit insgesamt 11 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Es handelt sich dabei um folgende Konzentrationszonen-Komplexe:

- Nr. 1 „Mellerhöfe“ (160,8 ha): Komplex aus drei Zonen westlich von Dirmerzheim und Konradsheim südlich der Landesstraße L 495. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 6 WEA).
- Nr. 2 „Erp“ (469,8 ha): Komplex aus drei Zonen nördlich und westlich von Erp an Stadtgebietsgrenze zu den Gemeinden Nörvenich und Vettweiß. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft, Windenergienutzung (Bestand: 8 WEA). Hier wurde ein ca. 2 ha großer Teil der bisherigen Konzentrationszone nicht übernommen, da dieser innerhalb des 500 m Radius einer Hofstelle im Außenbereich liegt. Dieser Bereich wird durch die Flächennutzungsplanänderung überplant.
- Nr. 3 „Friesheim“ (182,9 ha): Komplex aus drei Zonen westlich der Bundesautobahn A 1 südöstlich des Siedlungsgebietes Friesheim an der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft
- Nr. 4 „Niederberg“ (57,7 ha): Komplex aus zwei Zonen südlich von Niederberg an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Zülpich und Gemeinde Weilerswist. Vorherrschende Realnutzung: Landwirtschaft

Die Konzentrationszonen umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 871,2 ha.

Die Lage und Begrenzungen der Konzentrationszonen sind dem Anlageplan zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 11.08.2021, Az.: 35.2.11-33-34/21, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 29.06.2021 im ergänzenden Verfahren beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmungen/Maßgaben ist zu beachten:

Im Umweltbericht ist in Tab. 3 auf S. 26 unter dem Punkt Boden in der Zeile „Tektonische Störung“ der Text in der Spalte „Auswirkungen und Bewertung“ zu streichen und durch folgenden Text gemäß der ergänzenden Email der Stadt Erftstadt vom 04.08.2021 zu ersetzen: *„Im Bereich der tektonischen Störungen bzw. Störzonen ist im Baugenehmigungsverfahren eine statische und bodenphysikalische Erkundung zur Sicherung einer dauerhaften und sicheren Gründung der Windenergieanlage erforderlich; keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-)“*

Im Umweltbericht ist in Tab. 4 auf S. 32 unter dem Punkt Boden in der Zeile „Tektonische Störung“ der Text in der Spalte „Auswirkungen und Bewertung“ zu streichen und durch folgenden Text gemäß der ergänzenden Email der Stadt Erftstadt vom 04.08.2021 zu ersetzen: *„Im Bereich der tektonischen Störungen bzw. Störzonen ist im Baugenehmigungsverfahren eine statische und bodenphysikalische Erkundung zur Sicherung einer dauerhaften und sicheren Gründung der Windenergieanlage erforderlich; keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-)“*

Im Umweltbericht ist in Tab. 5 auf S. 38 unter dem Punkt Boden in der Zeile „Tektonische Störung“ der Text in der Spalte „Auswirkungen und Bewertung“ zu streichen und durch folgenden Text gemäß der ergänzenden Email der Stadt von 04.08.2021 zu ersetzen: *„Im Bereich der tektonischen Störungen bzw. Störzonen ist im Baugenehmigungsverfahren eine statische und bodenphysikalische Erkundung zur Sicherung einer dauerhaften und sicheren Gründung der Windenergieanlage erforderlich; keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-)“*

Im Umweltbericht ist in Tab. 6 auf S. 44 unter dem Punkt Boden in der Zeile „Tektonische Störung“ der Text in der Spalte „Auswirkungen und Bewertung“ zu streichen und durch folgenden Text gemäß der ergänzenden Email der Stadt Erftstadt vom 04.08.2021 zu ersetzen:  
*„Im Bereich der tektonischen Störungen bzw. Störzonen ist im Baugenehmigungsverfahren eine statische und bodenphysikalische Erkundung zur Sicherung einer dauerhaften und sicheren Gründung der Windenergieanlage erforderlich; keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-)“*

Im Auftrag  
gez. Michallik

Den Maßgaben der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 11.08.2021 ist der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom 05.10.2021 beigetreten.

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 11.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 der Stadt Erfstadt, Teilflächennutzungsplan Windenergie, rückwirkend zum 14.09.2017, dem Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung im Amtsblatt, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 der Stadt Erfstadt, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten und nach telefonischer Vereinbarung einsehbar:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

[http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/wirksamkeit\\_fnp.php](http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php)

eingesehen werden.

## **H i n w e i s e:**

### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erfstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)**

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

**III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:**

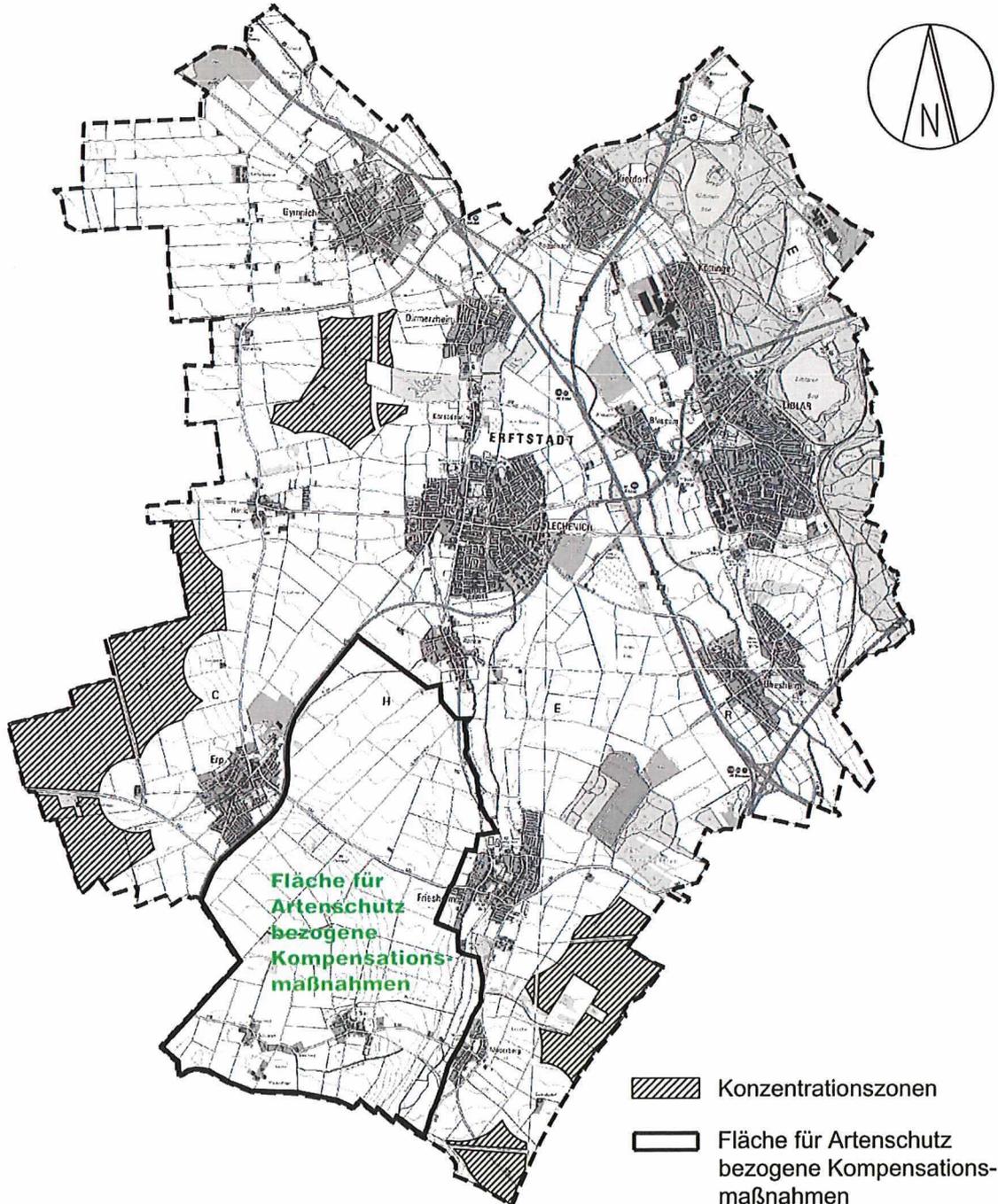
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 28.10.2021



(Weitzel)  
Bürgermeisterin



## ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Erftstadt, im Juli 2020

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2016; Stand 2012  
Maßstab: ohne

# Bekanntmachung



## **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, Erftstadt-Friesheim, Nahversorger; Genehmigung**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 29.06.2021 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, E.-Friesheim, Nahversorger, beschlossen.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Friesheim, Nahversorger, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandels als Nahversorger als auch für die Entwicklung einer weiteren Wohnbebauung in Erftstadt-Friesheim geschaffen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.09.2021, Az.: 35.2.11-33-48/21, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 29.06.2021 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag  
gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 24 der Stadt Erftstadt, E.-Friesheim, Nahversorger, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Friesheim, Nahversorger, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten und nach telefonischer Vereinbarung einsehbar:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden.

[http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit\\_fnp.php](http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php)

## **Hinweise:**

### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)**

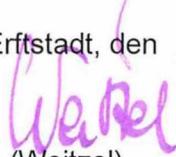
1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in  
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)  
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)  
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)  
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)  
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

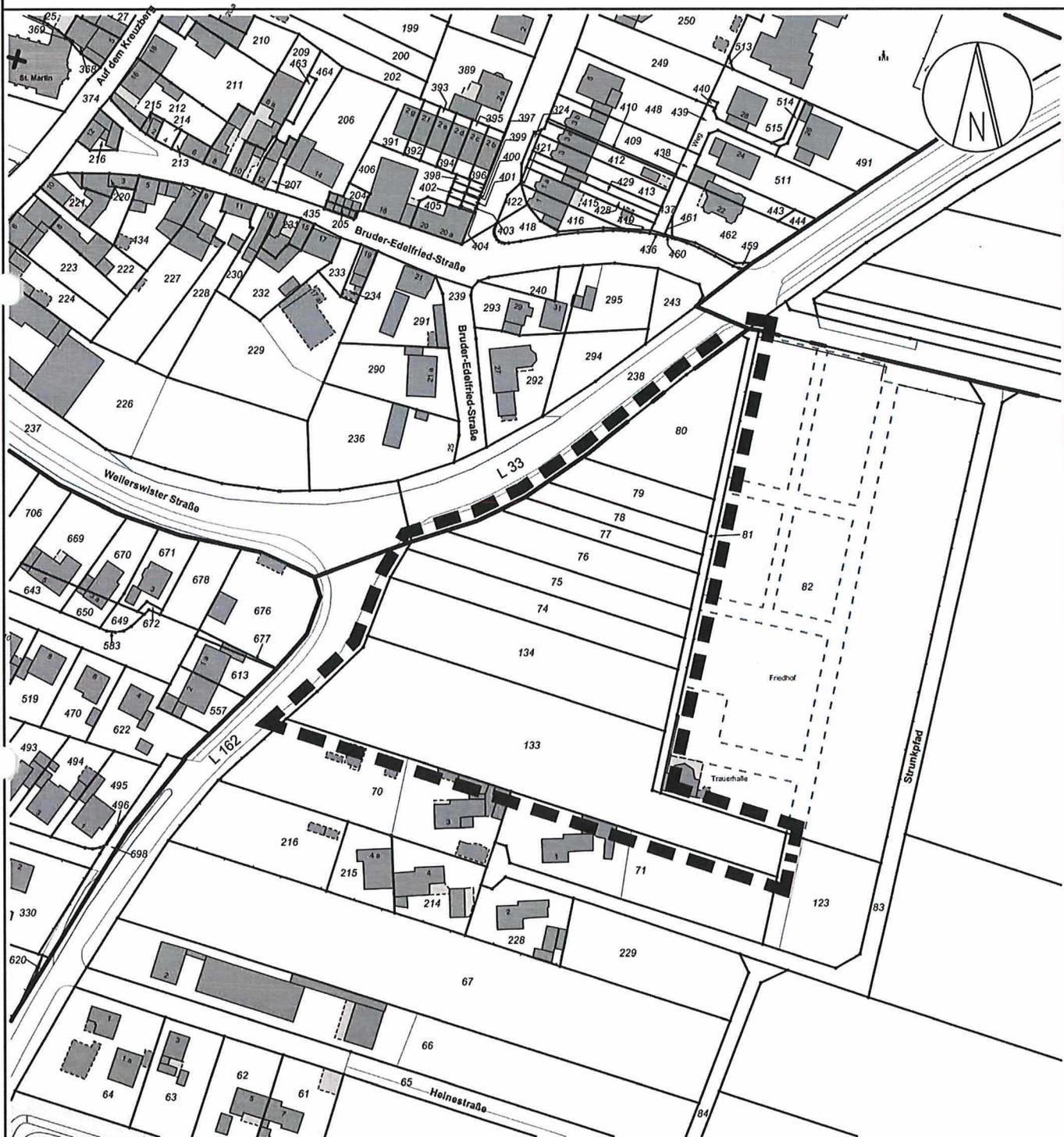
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 28.10.2021

  
(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin



## ANLAGEPLAN

### FNP-Änderung Nr. 24, Erftstadt-Friesheim, Nahversorger

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Abteilung 611

Erftstadt, im Januar 2021

Liegenschaftskataster:  
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)  
Version Zero ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Maßstab 1 : 2.000

# Bekanntmachung



Nr. 74/21

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erftstadt vom 28.10.2021

## §1 Rechtsstatus

Die VHS ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt.

## §2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen und den institutionellen Rahmen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS trägt der gesellschaftlichen Pluralität Rechnung und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## §3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die VHS ist dem/der Bürgermeister/in, einem Dezernat oder Amt zugeordnet.

## §4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

## §5 Leiter/in der VHS

- (1) Die Stadt beruft nach Anhörung des nach § 6 zuständigen Gremiums eine/n Leiter/in der VHS, die/der hauptberuflich tätig ist. Ihr/Sein Dienstverhältnis ist durch Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Der/die Leiter/in der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes;
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden und Referierenden;
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel, im Rahmen der durch Dienstanweisung geregelten Befugnisse;
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitende und Referierende;
- f) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeitenden;
- g) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle;
- h) Aufstellung eines Jahresberichtes.

## §6 Gremien

Die VHS ist je nach Eingliederung in die Stadtverwaltung einem Ausschuss zugeordnet.

## §7 Kursleitende, Referierende

- (1) Die Kursleitenden und die Referierenden üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referierende für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitenden und Referierenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Der/die VHS-Leiter/in soll in jedem Studienjahr einmal die Versammlung der Kursleitenden einberufen. Die Versammlung berät den/die Leiter/in der VHS in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 5 Abs. 2a), b) und f) dieser Satzung; er/sie kann entsprechende Entschlüsse auch an das nach § 6 zuständige Gremium richten.

## §8 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der/die VHS-Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Stattfinden eines Kurses kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die VHS-Leiter/in im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitenden

- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (4) Der/die VHS-Leiterin soll jährlich mindestens zweimal eine Versammlung der Kursteilnehmenden einberufen. Die Versammlung kann Anregungen und Kritik üben an der Gestaltung und Durchführung des Programms; sie kann diese Anregungen und Kritik auch an das nach § 6 zuständige Gremium richten.

### §9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 28.10.2021

  
(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung



Nr. 75/21

**Herr Singh Balkar**

Letzte bekannte Anschrift:

ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der  
Feuerwache Erfurtstadt vom 12.10.2021

unter der Fahrtnummer 6133 / 2021

in der Feuerwache Erfurtstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erfurtstadt,  
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen  
sind.

Erfurtstadt,

Weitzel  
(Bürgermeisterin)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 76/21

## Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

### -Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 42 Abs. 2-3 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### **Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.**

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erfstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erfstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erfstadt, den 06.10.2021  
Die Bürgermeisterin

  
(Weitzel)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 77/21

## Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

### -Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

→ § 50 Abs. 1 bis 6 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform ) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1-3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, muss jedoch spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erftstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erftstadt, den 06.10.2021  
Die Bürgermeisterin



(Weitzel)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 78/21

## Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

§ 58c des Soldatengesetzes (Soldatengesetz – SG) in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

**Gemäß § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.**

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss bei der Bürgermeisterin, Postfach 25 65, 50359 Erfstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erfstadt-Lechenich, erklärt werden.

Erfstadt, den 06.10.2021  
Die Bürgermeisterin

  
(Weitzel)